

GZ. 285.251/0009e-III.3a/2000

**Abkommen zwischen der Republik  
Österreich und der Republik Slowenien  
über die gegenseitige Förderung und den  
gegenseitigen Schutz von Investitionen;  
Unterzeichnung und Ratifikation**

Beilagen

An die

Parlamentsdirektion

Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den deutschen Text des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen sowie den Entwurf des Ministerratsvortrages betreffend die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Abkommens samt Vorblatt und Erläuterungen wie sie den mitzuständigen Ressorts und den Ämtern der Landesregierungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 24. März 2000 übermittelt worden sind.

Bisher sind Stellungnahmen der Ämter der Landesregierungen von Wien, Niederösterreich, Burgenland, Salzburg und Vorarlberg eingegangen.

Wien, am 30. März 2000  
Für die Bundesministerin:  
KOGLER m.p.

F.d.R.d.A.:



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ 285.251/0002e-III.3a/2000

Abkommen zwischen der Republik Österreich  
und der Republik Slowenien über die Förderung  
und den gegenseitigen Schutz von Investitionen;  
Unterzeichnung

Beilagen

ENTWURF

Vortrag  
an den  
Ministerrat

Österreich ist seit geraumer Zeit bestrebt, Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen mit anderen Staaten abzuschließen. Ziel dieser Abkommen ist es vor allem, österreichische Firmen bei ihren Investitionsbemühungen im Ausland zu unterstützen und sie gegen dabei allenfalls auftretende Risiken abzusichern.

Auch im Verhältnis zur Republik Slowenien besteht seitens der österreichischen Wirtschaft Interesse an Investitionen in diesem Land. Seitens der Republik Slowenien besteht die Bereitschaft, ausländische Investitionstätigkeit zu fördern und als Voraussetzung entsprechende Schutzgarantien einzuräumen und völkerrechtliche Verträge abzuschließen.

Im Verhältnis zu Slowenien kommt derzeit das mit dem ehemaligen Jugoslawien im Jahre 1989 abgeschlossene Investitionsschutzabkommen zur Anwendung. Von der Republik Slowenien wurde jedoch bereits 1995 Interesse am Abschluss eines neuen Abkommens geäußert. Nach dem Austausch von Mustertexten im Laufe des Jahres 1999; wurde am 30. September und am 1. Oktober 1999 in Laibach eine Verhandlungsrunde abgehalten und der Abkommenstext paraphiert.

Das Abkommen findet auf alle Investitionen Anwendung, die Investoren der Vertragsparteien vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt haben. Die Vertragsparteien gestehen sich grundsätzlich die Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung zu. Ausnahmen von diesen Prinzipien sind nur für Vorteile einer Behandlung, Präferenz oder eines Privilegs vorgesehen, welche sich aus

- 2 -

- a) der Mitgliedschaft in einer Freihandelszone, einer Zollunion, eines gemeinsamen Marktes, einer Wirtschaftsgemeinschaft oder eines multilateralen Investitionsabkommens,
- b) einem internationalen Abkommen oder einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift über Steuerfragen.

ergeben.

Neben natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzen, genießen den Schutz des Abkommens hinsichtlich von Investitionen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei auch juristische Personen oder Personengesellschaften, die nach dem Recht einer Vertragspartei gegründet oder errichtet wurden.

Investitionen dürfen nur im öffentlichen Interesse, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung, auf Grund eines ordentlichen Verfahrens und gegen Entschädigung enteignet werden. Erträge aus der Investition, Rückzahlungen von Darlehen, Erlöse aus der Liquidation oder Veräußerung der Investition sowie Entschädigungen sind in frei konvertierbarer Währung frei transferierbar.

Streitigkeiten aus einer Investition zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei, die nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten freundschaftlich beigelegt werden können, können auf Antrag der Vertragspartei oder des Investors der anderen Vertragspartei einem Schiedsgericht vorgelegt werden.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens selbst werden, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten durch Verhandlungen freundschaftlich beigelegt werden können, ebenfalls einem Schiedsgericht zur bindenden Entscheidung unterbreitet.

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzergänzend und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Da das Abkommen auch Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, regelt, bedarf es gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG auch der

Zustimmung des Bundesrates. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der authentische Text des Abkommens in deutscher Sprache ist beigeschlossen. Der authentische Text in slowenischer und englischer Sprache liegt aus verwaltungsökonomischen Überlegungen nur in 5-facher Ausfertigung während der Sitzung des Ministerrats beim protokollführenden Beamten zur Einsichtnahme auf.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

### A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Förderung und den Schutz von Investitionen sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, oder einen von mir namhaft zu machenden Beamten des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen.
3. das Abkommen nach der Unterzeichnung unter Anschluß der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zuleiten und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Abkommen zu ratifizieren.

;

Wien, am

FERRERO-WALDNER m.p.

## VORBLATT

### **Problem:**

Die Förderung und der Schutz von Investitionen im Ausland wird von den innerstaatlichen Rechtsnormen des ausländischen Staates geregelt, ohne dass der Heimat- oder Sitzstaat des Investors ein Recht hat, effiziente Schutzfunktionen auszuüben. Dies kann sich hemmend auf die im beiderseitigen Interesse liegende Investitionsbereitschaft auswirken.

### **Problemlösung:**

Das vorliegende Abkommen hat die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit u.a. die Entschädigungspflicht bei Enteignungen, die Frage von Überweisungen und Formen der Streitbeilegung. Das Abkommen beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung - ausgenommen Vorteile, die sich aus Integrationsmaßnahmen u.ä. ergeben. Auf Grund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte ihres Investors im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

### **Kosten:**

Keine. Mit der Vollziehung des Abkommens ist weder ein vermehrter Sachaufwand noch ein zusätzlicher Personalaufwand verbunden.

## ERLÄUTERUNGEN

### I.

#### Allgemeiner Teil

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Da das Abkommen auch Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, regelt, bedarf es gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG auch der Zustimmung des Bundesrates. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten schließen analoge Abkommen mit Drittländern ab.

Investitionsschutzabkommen werden üblicherweise zwischen Industriestaaten einerseits und wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern andererseits abgeschlossen. Ihr Ziel ist es, Investitionstätigkeit zu fördern und getätigte Investitionen zu schützen. Es liegt in den wirtschaftlichen Gegebenheiten, dass Investitionen in erster Linie von den Industriestaaten in die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder fließen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Investitionsfluss auch eine umgekehrte Richtung nimmt. Ein Industriestaat muss daher grundsätzlich bei der Verhandlung solcher Abkommen auf diese Möglichkeit im Lichte seiner eigenen Wirtschaftsstruktur sowie seiner Gesetzgebung Bedacht nehmen.

Da die Grundaufgabe von Investitionsschutzabkommen in jedem Fall die gleiche ist, und da die von Österreich angestrebten Investitionsschutzabkommen im Regelfall ausgehend von einem, von einem OECD-Basisentwurf abgeleiteten, österreichischen Mustervertrag verhandelt werden, sind die Abkommensinhalte einander im Allgemeinen in hohem Maße ähnlich bis identisch. Die Vertragsparteien sichern sich die Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung zu.

Es kann erwartet werden, dass die österreichische Wirtschaft in Zukunft von der Möglichkeit zu Investitionstätigkeiten in der Republik Slowenien in vermehrtem Maße Gebrauch machen wird. Auch seitens der Republik Slowenien besteht Interesse an Investitionen aus Österreich sowie die Bereitschaft, durch entsprechende innerstaatliche Regelungen ausländische Investitionstätigkeit zu fördern. Ziel des gegenständlichen Abkommens ist es, die österreichischen Firmen bei ihren

Investitionsbemühungen in der Republik Slowenien zu unterstützen und sie gegen dabei allenfalls entstehende Risiken abzusichern.

Besondere Bedeutung kommt der Regelung der Entschädigung im Falle der Verstaatlichung oder jeder sonstigen Maßnahme mit einer der Enteignung gleichkommenden Wirkung zu. Einen wichtigen Vertragsbestandteil bilden ferner die Bestimmungen betreffend den Transfer von Erträgen aus Investitionen, von Rückzahlungen von in Devisen gewährten Darlehen, von Erlösen aus der Liquidation oder Veräußerung von Investitionen und von Entschädigungen im Enteignungsfall.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Vertragsstaat sieht das Abkommen ein Schiedsverfahren vor. Streitigkeiten aus einer Investition zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei, die auf dem Verhandlungswege nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beigelegt werden können, können auf Antrag des Investors der anderen Vertragspartei dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Sinne der Washingtoner Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vom 18. März 1965, einem auf Grund der UNCITRAL-Regeln errichteten ad hoc-Schiedsgericht oder einem Schiedsgericht gemäss den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer unterbreitet werden.

## II.

Besonderer TeilPräambel:

Diese enthält im Wesentlichen die Motive der vertragschließenden Parteien.

Artikel 1

Dieser Artikel dient dazu, die im Abkommen vorkommenden wesentlichen Begriffsinhalte zu definieren.

Der Begriff „Investor“ wird in Bezug auf die Vertragsparteien in zweierlei Weise definiert: im Falle natürlicher Personen durch die Staatsangehörigkeit, im Falle juristischer Personen etc. durch eine Berücksichtigung der Sitz- und Kontrolltheorie.

Der Begriff „Investition“ ist sowohl inhaltlich als auch durch eine umfangreiche, wenn auch nicht erschöpfende Aufzählung von Vermögenswerten definiert. Die Aufzählung folgt einem internationalen Standard.

Die Definition der „Erträge“ entspricht sowohl inhaltlich als auch in der demonstrativen Aufzählung internationaler Praxis.

Die Definition des „Hoheitsgebietes“ entspricht derjenigen des Völkerrechts.

Die Definition „indirekte Kontrolle“ bezeichnet die tatsächliche Kontrolle unter Einschluss sämtlicher wesentlicher Faktoren.

Artikel 2

behandelt unter einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt die Förderung und den Schutz von Investitionen.

Absatz (1) und (2) enthalten Vertragsbestimmungen allgemeiner Natur. Konkrete Maßnahmen sind nicht angesprochen, vielmehr ist den Vertragsparteien bei der

Gestaltung dieser Maßnahmen, unter der Bedingung der Gerechtigkeit und Billigkeit, freie Hand gelassen. Die Bestimmungen des österreichischen Fremdenrechts werden hiervon nicht berührt.

Absatz (3) legt den vollen und dauerhaften Schutz und die Sicherheit von Investitionen im Gebiet der anderen Vertragspartei fest..

### Artikel 3

enthält hinsichtlich der getätigten Investitionen in Absatz (1) das Prinzip der Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung.

Absatz (2) schließt aus, dass die Bestimmungen gemäß Absatz (1) dahingehend ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei verpflichten, den Investoren der anderen Vertragspartei den Vorteil einer Behandlung, Präferenz oder eines Privilegs, welche sich aus

- a) der Mitgliedschaft in einer Freihandelszone, einer Zollunion, eines gemeinsamen Marktes, einer Wirtschaftsgemeinschaft oder eines multilateralen Investitionsabkommens,
  - b) einem internationalen Abkommen oder einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift über Steuerfragen
- ergeben, zu gewähren..

### Artikel 4

behandelt Fragen der Transparenz, insbesondere die Veröffentlichung von Gesetzen, Rechtsvorschriften, Verfahren und internationalen Abkommen, die die Wirksamkeit dieses Abkommens beeinflussen könnten, betreffend.

### Artikel 5

behandelt die Frage der Entschädigung eines Investors für den Fall einer Enteignung durch eine Vertragspartei und ist somit als einer der wichtigsten Artikel des Abkommens anzusehen.

In Absatz 1 wird die Enteignung durch Bindung an vier Bedingungen hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit wesentlich eingegrenzt. Sie darf nur:

1. im öffentlichen Interesse,

2. auf Grundlage der Nichtdiskriminierung,
  3. unter Einhaltung eines ordentlichen Verfahrens und
  4. gegen Bezahlung einer umgehenden, angemessenen und effektiven Entschädigung
- erfolgen.

In Absatz 2 ist die Entschädigungspflicht so formuliert, dass sie eine weitestgehende Wertsicherung und Verwertbarkeit für die betroffenen Vermögenswerte garantiert, d.h., dass die Entschädigung dem realen Wert der Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen muss, in dem die tatsächliche Maßnahme der Enteignung gesetzt oder die bevorstehende Enteignung bekannt wurde, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Absatz 3 räumt dem Investor das Recht ein, den Fall sowie die Bewertung der Investition durch ein richterliches oder anderes zuständiges Organ der Vertragspartei, welche die Enteignung veranlasst hat, überprüfen zu lassen.

#### Artikel 6

behandelt die Entschädigung für Schaden oder Verlust.

Absatz 1 sieht bei Erleiden von Schaden oder Verlust durch Krieg oder anderen bewaffneten Konflikt, durch nationalen Notstand, Revolte, Unruhen, Aufstand, Aufruhr oder sonstige ähnliche Ereignisse im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zumindest Inländergleichbehandlung für den geschädigten Investor der anderen Vertragspartei vor.

Artikel 2 berührt umgehende Rückerstattung oder umgehende angemessene Entschädigung für im Rahmen der obzitierten Handlungen von Streitkräften einer Vertragspartei herbeigeführten Schaden oder Verlust.

#### Artikel 7

behandelt den freien Transfer von in Zusammenhang mit einer Investition stehenden Zahlungen. Die Buchstaben a-g spezifizieren die Art der Zahlungen, wobei der Enumeration nicht ausschließender Charakter zukommt. Die Absätze 2 und 3 berühren die Frage der Wechselkurse., der Absatz 4 mögliche eng umschriebene und taxativ aufgezählte Ausnahmen von der Transferverpflichtung.

## Artikel 8

behandelt das Eintrittsrecht.

Da Investitionen seitens öffentlicher Stellen eines Staates, dem der Investor angehört, vielfach mit Garantien ausgestattet werden, ist vorgesehen, dass im Falle des Eintrittes des Garantiegebers in die Rechte des Garantienehmers dieser Eintritt von der anderen Vertragspartei anerkannt wird.

## Artikel 9

erlegt den Vertragsparteien die Beachtung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen in bezug auf genehmigte Investitionen auf.

## Artikel 10

schliesst Investoren aus Drittstaaten, die zwar im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien Unternehmen besitzen oder kontrollieren, dort jedoch keine nennenswerten Aktivitäten entfalten, von den Begünstigungen dieses Abkommens aus.

## Artikel 11

Bei Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Vertragsstaat soll im Sinne des Abkommens zunächst eine Beilegung auf freundschaftlichem Weg versucht werden. Können Streitigkeiten aus einer Investition zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten auf dem Verhandlungswege beigelegt werden, so kann sie der Investor nach seiner Wahl dem zuständigen Gericht oder Verwaltungsgericht der Vertragspartei, dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Sinne der Washingtoner Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vom 18. März 1965, einem auf Grund der UNCITRAL-Regeln oder den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer errichteten ad hoc-Schiedsgericht oder einem sonstigen ad hoc-Schiedsgericht unterbreiten. Weiters ist jegliche andere Form von Streitbeilegung, auf die sich die Streitparteien einigen, vorgesehen.

## Artikel 12

behandelt Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des vorliegenden Vertrages zwischen den Vertragsparteien.

## Artikel 13

sieht vor, dass Gesetzesvorschriften oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Vertragspartei, die für einen Investor der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung vorsehen als die Bestimmungen dieses Abkommens, diesem vorgehen.

## Artikel 14

sieht die Geltung des Abkommens für Investitionen, die sowohl vor oder nach dessen Inkrafttreten getätigt werden. Es gilt jedoch nicht für Investitionen, für die bereits ein Streitbeilegungsverfahren aufgrund des Abkommens zwischen Österreich und dem ehemaligen Jugoslawien eingeleitet wurde. Für derartige Streitigkeiten gilt das letztgenannte Abkommen weiter.

## Artikel 15

sieht die Möglichkeit von Konsultationen auf Wunsch einer der Vertragsparteien vor.

## Artikel 16

stipuliert die Ratifikationsbedürftigkeit des Abkommens, behandelt das Inkrafttreten und die Dauer des Abkommens.

Das Abkommen bleibt zehn Jahre in Kraft und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit, wobei es von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden kann. Weiters wird eine zehnjährige Weitergeltung für Investitionen vereinbart, die vor dem Außerkrafttreten des Abkommens getätigt wurden.

**ABKOMMEN**

**ZWISCHEN**

**DER REPUBLIK ÖSTERREICH**

**UND**

**DER REPUBLIK SLOWENIEN**

**ÜBER DIE GEGENSEITIGE FÖRDERUNG UND  
DEN GEGENSEITIGEN SCHUTZ  
VON INVESTITIONEN**

Die Republik Österreich und die Republik Slowenien, im folgenden die „Vertragsparteien“ genannt,

von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu intensivieren,

in der Absicht, günstige Voraussetzungen für Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei auf der Grundlage der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens zu fördern und zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass die gegenseitige Förderung und der gegenseitige Schutz von Investitionen aufgrund dieses Abkommens Geschäftsinitiativen anregen wird,

in erneuter Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Einhaltung international anerkannter Arbeitsstandards,

sind wie folgt übereingekommen:

## **Artikel 1**

### **Definitionen**

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. bezeichnet der Begriff „Investor“
  - a) natürliche Personen, die in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften Staatsangehörige einer der beiden Vertragsparteien sind und

- b) juristische Personen, einschließlich Körperschaften, gewerbliche oder andere Unternehmen, Vereinigungen oder jedes andere Gebilde, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei gegründet oder errichtet wurde

und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt oder getätigt hat;

2. bezeichnet der Begriff „Investition durch einen Investor einer Vertragspartei“ alle Vermögenswerte, die im Besitz oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle eines Investors einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei stehen, einschließlich:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Zurückbehaltungsrechte, Pfandrechte und ähnliche Rechte;
- b) Anteilsrechte, Aktien und anderen Arten von Beteiligungen an einem Unternehmen und daraus abgeleitete Rechte;
- c) Obligationen, Schuldverschreibungen, Darlehen und andere Forderungen und daraus abgeleitete Rechte;
- d) Ansprüche auf Geld oder auf eine Leistung, die einen wirtschaftlichen Wert hat und mit einer Investition im Zusammenhang steht;
- e) geistige Schutzrechte, technische Verfahren, Goodwill und Know-how;
- f) durch Gesetz oder Verwaltungsakt einer zuständigen staatlichen Einrichtung oder durch Vertrag übertragene Rechte, einschließlich Konzessionen für die Erkundung, Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen.

Jede Änderung der Art und Weise, in der Vermögenswerte investiert oder reinvestiert werden, beeinträchtigt nicht ihre Eigenschaft als Investition, vorausgesetzt, dass eine derartige Änderung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde, erfolgt.

3. Bezeichnet der Begriff „Erträge“ die Beträge, die eine Investition erbringt und umfaßt insbesondere, aber nicht ausschließlich, Gewinne, Dividenden, Zinsen, Tantiemen oder sonstige mit der Investition im Zusammenhang stehende Einkünfte, einschließlich Lizenzgebühren und anderer Entgelte;
4. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“ in Hinblick auf jede Vertragspartei das Gebiet in ihrer Hoheitsgewalt, einschließlich des Luftraums und der Meeresgebiete, über die die betreffende Vertragspartei in Übereinstimmung mit nationalem Recht und dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Zuständigkeit ausübt;
5. bezeichnet der Begriff "indirekte Kontrolle" die tatsächliche Kontrolle, die nach Prüfung der jeweiligen Umstände im Einzelfall festgelegt wird. Bei einer derartigen Prüfung sind sämtliche wesentlichen Faktoren zu berücksichtigen, einschließlich
  - a) der finanziellen Beteiligung, einschließlich Aktienbeteiligung des Investors an der Investition,
  - b) die Fähigkeit des Investors, einen entscheidenden Einfluss auf die Verwaltung und Geschäftstätigkeit in Bezug auf die Investition auszuüben sowie
  - c) die Fähigkeit des Investors, einen entscheidenden Einfluss auf die Wahl der Mitglieder des Direktoriums oder eines anderen Vorstandsgremiums auszuüben.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Investor eine direkte oder indirekte Kontrolle über eine Investition ausübt, so muss der die Kontrolle beanspruchende Investor nachweisen, dass eine derartige Kontrolle besteht.

## **Artikel 2**

### **Förderung und Schutz von Investitionen**

1. Jede Vertragspartei fördert und unterstützt nach Möglichkeit in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei und lässt diese Investitionen in ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zu.
2. Jede Vertragspartei gewährt Investitionen durch Investoren der anderen Vertragspartei jederzeit eine gerechte und billige Behandlung.
3. Investitionen durch Investoren einer Vertragspartei genießen vollen und dauerhaften Schutz und Sicherheit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei. Keine Vertragspartei beeinträchtigt durch unangemessene, willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen die Verwaltung, die Instandhaltung, die Nutzung, den Genuss oder die Veräusserung von in ihrem Hoheitsgebiet durch Investoren der anderen Vertragspartei getätigten Investitionen.

## **Artikel 3**

### **Inländerbehandlung und Meistbegünstigung**

1. Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei und deren Investitionen hinsichtlich der Verwaltung, des Betriebs, der Instandhaltung, der Nutzung, des Genusses, der Veräußerung und der Liquidation einer Investition, je nachdem, was für den Investor günstiger ist, eine nicht weniger günstige Behandlung als ihren eigenen Investoren und deren Investitionen oder Investoren dritter Staaten und deren Investitionen.
2. Keine Bestimmung dieses Artikels ist dahingehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei verpflichtet, den Investoren der anderen Vertragspartei den Vorteil einer Behandlung, Präferenz oder eines Privilegs einzuräumen, welcher sich ergibt aus
  - a) der Mitgliedschaft in einer Freihandelszone, einer Zollunion, eines gemeinsamen Marktes, einer Wirtschaftsgemeinschaft oder eines multilateralen Investitionsabkommens,
  - b) einem internationalen Abkommen oder einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift über Steuerfragen.

#### **Artikel 4**

#### **Transparenz**

1. Jede Vertragspartei veröffentlicht ihre Gesetze, Rechtsvorschriften, Verfahren sowie internationale Abkommen, die die Wirksamkeit dieses Abkommens beeinflussen können, unverzüglich oder macht diese in anderer Form öffentlich zugänglich.
2. Jede Vertragspartei behandelt bereitwillig spezielle Fragen und stellt der anderen Vertragspartei auf Verlangen Informationen über in Absatz 1 genannte Angelegenheiten zur Verfügung.

3. Von keiner Vertragspartei darf verlangt werden, über bestimmte Investoren oder Investitionen Informationen, deren Bekanntgabe die Gesetzesvollstreckung behindern oder gegen die Gesetze und Rechtsvorschriften zum Schutz der Vertraulichkeit verstoßen würde, zu beschaffen oder Zugang zu diesen zu gewähren.

## **Artikel 5**

### **Enteignung und Entschädigung**

1. Eine Vertragspartei darf Investitionen eines Investors der anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt enteignen oder verstaatlichen oder sonstige Maßnahmen mit gleicher Wirkung (im folgenden „Enteignung“ genannt) ergreifen, ausgenommen:
  - a) zu einem Zweck von öffentlichem Interesse,
  - b) auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung,
  - c) aufgrund eines ordentlichen Verfahrens sowie
  - d) in Verbindung mit einer umgehenden, angemessenen und effektiven Entschädigungszahlung in Übereinstimmung mit den nachstehenden Absätzen 2 und 3.
2. Die in Absatz 1 genannten Entschädigungen sind auf der Grundlage des gerechten Marktwertes der Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die tatsächliche oder drohende Enteignung öffentlich bekannt wurde, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, zu berechnen. Sie enthalten Zinsen zum

handelsüblichen Zinssatz für die Währung, in der die Zahlung erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Enteignung bis zum Zeitpunkt der Zahlung und sind frei transferierbar und voll verfügbar. Kommt es zu einer Verzögerung, so trägt das Gastland die aufgrund der Verzögerung entstandenen Kursverluste.

3. Ein Investor, dessen Investitionen enteignet werden, hat gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die die Enteignung vornimmt, das Recht, den Fall und die Bewertung der Investitionen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels durch ein richterliches oder anderes zuständiges Organ dieser Vertragspartei umgehend überprüfen zu lassen.

## **Artikel 6**

### **Entschädigung für Verluste**

1. Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufgrund eines Krieges oder anderen bewaffneten Konfliktes, eines nationalen Aufstands, Notstands oder ähnlichen Ereignisses oder aufgrund höherer Gewalt einen Verlust erleiden, erfahren hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit derartigen Verlusten, einschließlich Schadenersatz, Entschädigung und Rückerstattung durch die letztgenannte Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, die die letztgenannte Vertragspartei ihren eigenen Investoren oder Investoren eines Drittstaates gewährt.
2. Ein Investor einer Vertragspartei, der bei einem in Absatz 1 genannten Ereignis einen Verlust erleidet durch:

- a) Beschlagnahme seiner Investition oder eines Teiles davon durch die Streitkräfte oder Organe der anderen Vertragspartei oder
- b) Zerstörung seiner Investition oder eines Teiles davon durch die Streitkräfte oder Organe der anderen Vertragspartei, die unter den gegebenen Umständen nicht erforderlich war,

erhält auf jeden Fall von Seiten der letztgenannten Vertragspartei eine Rückerstattung oder Entschädigung, die in beiden Fällen unverzüglich, angemessen und effektiv sein muss und, was die Entschädigung betrifft, in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 und 3 erfolgt.

## **Artikel 7**

### **Transfers**

1. Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer von Geldmitteln im Zusammenhang mit ihren Investitionen in ihr und aus ihrem Hoheitsgebiet und zwar insbesondere, aber nicht ausschließlich:
  - a) das Anfangskapital und zusätzliche Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung einer Investition;
  - b) Erträge;
  - c) Zahlungen aufgrund von Verträgen einschließlich Darlehensverträgen;
  - d) Erlöse aus der vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Liquidation einer Investition;

- e) Entschädigungs- oder andere Zahlungen gemäß Artikel 5 und 6;
  - f) Zahlungen aufgrund einer Streitbeilegung.
  - g) Einkünfte und andere Bezüge von Beschäftigten aus dem Ausland, die in Zusammenhang mit der Investition eingestellt werden.
2. Die in diesem Artikel genannten Transfers erfolgen ohne Einschränkung und ohne Verzögerung zu dem am Tag der Transferzahlung am Devisenmarkt geltenden Wechselkurs und werden in einer frei konvertierbaren Währung getätigt.
  3. In Ermangelung eines Devisenmarktes ist der anzuwendende Kurs jener des letzten Wechselkurses für die Umrechnung von Devisen in Sonderziehungsrechte.
  4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann eine Vertragspartei einen Transfer durch die billige, nicht diskriminierende und in gutem Glauben erfolgte Anwendung ihrer Rechtsvorschriften in Hinblick auf:
    - a) Konkurse, Insolvenzen oder den Schutz der Rechte von Gläubigern;
    - b) die Ausgabe von und den Handel mit Wertpapieren;
    - c) strafrechtliche Delikte oder
    - d) zur Sicherung der Befolgung von Anordnungen oder Entscheidungen in Gerichtsverfahren

verhindern, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen und ihre Anwendung nicht dazu dienen, Zusagen oder Verpflichtungen der Vertragspartei gemäß diesem Abkommen zu umgehen.

## **Artikel 8**

### **Eintrittsrecht**

Leistet eine Vertragspartei oder eine von ihr hierzu ermächtigte Einrichtung einem Investor aufgrund einer Schadloshaltung, Garantie oder eines Versicherungsvertrages für eine Investition im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Zahlung, so anerkennt die letztgenannte Vertragspartei die Übertragung aller Rechte und Ansprüche des Investors auf die erstgenannte Vertragspartei oder der von ihr hierzu ermächtigten Einrichtung sowie das Recht der erstgenannten Vertragspartei oder der von ihr hierzu ermächtigten Einrichtung, alle diese Rechte und Ansprüche auf Grund des Eintrittsrechts in gleichem Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben.

## **Artikel 9**

### **Andere Verpflichtungen**

Jede Vertragspartei hält jede Verpflichtung, die sie hinsichtlich spezieller Investitionen durch Investoren der anderen Vertragspartei eingegangen ist, ein.

## **Artikel 10**

### **Nichtgewährung von Vorteilen**

Eine Vertragspartei kann einem Investor der anderen Vertragspartei und dessen Investitionen die Vorteile aus diesem Abkommen verwehren, wenn Investoren einer Partei, die nicht Vertragspartei ist, ein Eigentumsrecht oder eine Kontrolle über den erstgenannten Investor ausüben und dieser Investor im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, nach deren Rechtsvorschriften er gegründet wurde oder organisiert ist, keine entscheidende Geschäftstätigkeit ausübt.

## **Artikel 11**

### **Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei**

1. Jede Streitigkeit zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei über eine behauptete Nichteinhaltung einer Verpflichtung der Erstgenannten aus diesem Abkommen, die einen Verlust oder Schaden für den Investor oder seine Investition mit sich bringt, wird durch Verhandlungen freundschaftlich beigelegt.
2. Kann eine derartige Streitigkeit nicht innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Beilegung beantragt wird, beigelegt werden, so kann der betroffene Investor die Streitigkeit zur Entscheidung unterbreiten:
  - a) dem zuständigen Gericht oder Verwaltungsgericht der Vertragspartei;
  - b) einem Schiedsgericht, das eingerichtet wird:
    - i) gemäß den Schiedsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL);

- ii) den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer (ICC);
  - iii) den Regeln des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), das aufgrund des in Washington D.C. am 18. März 1965 zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten geschaffen wurde;
  - c) jeder anderen Form von Streitbeilegung, auf die sich die Streitparteien einigen.
3. Jede Vertragspartei stimmt hiermit uneingeschränkt zu, eine Investitionsstreitigkeit einem internationalen Vergleichs- oder Schiedsverfahren zu unterwerfen. Diese Zustimmung beinhaltet den Verzicht auf das Erfordernis, dass die Rechtsmittel im innerstaatlichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erschöpft sind.
4. Der Investor hat nur solange die Wahl, die Streitigkeit gemäß Absatz 1 b) zur Entscheidung zu unterbreiten, solange bezüglich derselben Forderung in dem Verfahren nach Absatz 1 a) in erster Instanz keine Entscheidung ergangen ist.
5. Eine Vertragspartei macht nicht als Einwand, Gegenforderung, Aufrechnung oder aus einem anderen Grund geltend, dass eine Entschädigung oder andere Form von Schadenersatz bezüglich des gesamten behaupteten Schadens oder eines Teiles davon aufgrund einer Schadloshaltung, Garantie oder eines Versicherungsvertrages geleistet wurde oder geleistet wird.
6. Strittige Angelegenheiten gemäß Artikel 9 werden in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die Streitpartei ist, einschließlich ihrer Regelungen des Internationalen Privatrechts, der

Rechtsvorschriften über die Genehmigung bzw. Vereinbarung sowie der anwendbaren Regeln des Völkerrechts geregelt.

7. Der Schiedsspruch ist für beide Streitparteien endgültig und bindend. Jede Vertragspartei sorgt für die umgehende und wirksame Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen gemäß diesem Artikel.

## **Artikel 12**

### **Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien**

1. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens werden, soweit wie möglich, freundschaftlich durch Verhandlungen auf diplomatischem Wege beigelegt.
2. Können die Vertragsparteien nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Verhandlungsbeginn eine Einigung erzielen, so wird die Streitigkeit auf Verlangen einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels einem Schiedsgericht unterbreitet.
3. Ein derartiges Schiedsgericht setzt sich für jeden einzelnen Fall wie folgt zusammen: Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Antrags bestellt jede Vertragspartei ein Mitglied des Schiedsgerichts. Diese beiden Mitglieder wählen dann einen Staatsangehörigen eines Drittlandes, mit dem beide Vertragsparteien diplomatische Beziehungen unterhalten, der mit Zustimmung der beiden Vertragsparteien zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestellt wird. Der Vorsitzende ist innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Zeitpunkt der Bestellung der anderen beiden Mitglieder zu bestellen.

4. Werden innerhalb der in Absatz 3 dieses Artikels festgelegten Fristen die erforderlichen Ernennungen nicht vorgenommen, kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, diese Funktion auszuüben, so ist der Vizepräsident aufzufordern, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er verhindert, diese Funktion auszuüben, so ist das nächstdienstälteste Mitglied des Internationalen Gerichtshofes, das kein Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist, aufzufordern, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.
5. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Gerichts sind endgültig und für beide Streitparteien bindend.
6. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds und die Kosten ihrer Rechtsvertretung in dem Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen.
7. In jeder anderen Hinsicht beschließt das Gericht, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes bestimmen, seine Verfahrensordnung selbst.

### **Artikel 13**

#### **Anwendung und andere Vorschriften**

Enthalten Gesetzesvorschriften einer Vertragspartei oder völkerrechtliche Verpflichtungen, die derzeit zwischen den Vertragsparteien zusätzlich zu diesem

Abkommen bestehen oder später geschaffen werden, eine allgemeine oder spezielle Vorschrift, wonach Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als die in diesem Abkommen vorgesehene zu gewähren ist, so gehen diese Bestimmungen, soweit sie günstiger sind, diesem Abkommen vor.

## **Artikel 14**

### **Anwendung des Abkommens**

Dieses Abkommen gilt für alle Investitionen, die Investoren der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften sowohl vor als auch nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben oder vornehmen werden. Dieses Abkommen gilt nicht für Investitionen, die einem Streitbeilegungsverfahren gemäß dem am 25. Oktober 1989 unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Förderung und den Schutz von Investitionen unterworfen wurden, das auf sie bis zur Streitbeilegung weiterhin Anwendung findet.

## **Artikel 15**

### **Konsultation**

Jede Vertragspartei kann, wann immer dies erforderlich ist, vorschlagen, Konsultationen über jede, die Umsetzung dieses Abkommens betreffende Frage vorzunehmen. Diese Konsultationen werden an einem Ort und zu einem Zeitpunkt, der auf diplomatischem Wege vereinbart wird, abgehalten.

## Artikel 16

### Inkrafttreten und Dauer

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag des Einlangens der letzten diplomatischen Note in Kraft, die bestätigt, dass die Vertragsparteien die durch nationale Rechtsvorschriften für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Bedingungen erfüllt haben.
2. Dieses Abkommen bleibt für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren in Kraft; es wird auf unbestimmte Zeit verlängert und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden.
3. Für Investitionen, die vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens getätigt wurden, gelten die Bestimmungen der Artikel 1 bis 15 noch für einen weiteren Zeitraum von zehn (10) Jahren vom Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens an.
4. Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens tritt das am 25. Oktober 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Förderung und den Schutz von Investitionen außer Kraft, dies gilt nicht für Investitionen, die einem Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 14 dieses Abkommens unterliegen.

ZU URKUND DESSEN haben die dazu gehörig bevollmächtigen nachstehenden Vertreter dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu ....., am ....., in zwei Urschriften, in slowenischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung geht der englische Text vor.

Für die  
Republik Österreich

Für die  
Republik Slowenien